

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 30. Juni 2021

Zu § 1 Absatz 6a

§ 1 Absatz 6a wird an die Regelung der Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 angepasst. Aufgrund der Regelungen der Bundesnotbremse des § 28 b IfSG wurde in der Corona-Verordnung zuletzt auf die Infektionszahlen abgestellt, die durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht werden. Da die Bundesnotbremse zum 30. Juni 2021 ausläuft, wird nun wieder auf die Zahlen Bezug genommen, die durch das Landesgesundheitsamt veröffentlicht werden. In Bezug auf den Inzidenzwechsel ist es daher nur konsequent, auch hier auf die durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen abzustellen, zumal diese aufgrund der tatsächlichen Meldesituation jeweils einen Tag vor den Zahlen des RKI veröffentlicht werden und damit die tatsächliche Situation aktueller abbilden.

Zu § 1 Absatz 6b

Es wird aus Klarstellungsgründen eingefügt, dass die Zuständigkeit des Gesundheitsamten erst mit Ablauf des siebten Tages entfällt. Hierdurch wird auf Unsicherheiten in der Praxis reagiert.

Zu § 1 Abs. 6c

Da die Bundesnotbremse zum 30. Juni 2021 ausläuft, besteht für die Sätze 2 bis 4 kein Anwendungsbereich mehr. Die Regelungen sind entsprechend aufzuheben.